

VERTRETUNGSVOLLMACHT

für die Vollversammlung vom 29.04.2025

in
lrich Gen. erklärt, an der Vollversammlung vom
rmächtigt das
in
nerhalb 24.04.2025 in einer unserer inke

Auszug aus dem Artikel 25 des Statuts (Teilnahme an der Vollversammlung und Vertretung)

Die Mitglieder, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, können an der Vollversammlung teilnehmen und besitzen das Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der auf seinen Namen lautenden Aktien eine Stimme.

Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder Bediensteter der Genossenschaft ist, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen. Die Vollmachten müssen dem Vorsitzenden der Vollversammlung vorgelegt und mit den Unterlagen verwahrt werden.

Einem Mitglied darf nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.